Bescheinigung von Unterschriften für fakultative Referenden während der Covid-19-Epidemie

Zeitlich befristet können auch Unterschriftenlisten ohne Stimmrechtsbescheinigung bei der Bundeskanzlei eingereicht werden. Die Regel gilt für Erlasse, deren Referendumsfrist zwischen dem 30. Juni 2020 und dem 31. Juli 2021 zu laufen beginnt. Sie gilt nicht für Volksinitiativen.

